

# Statuten

## der humanitäre und kulturelle Vereinigung Dorf Nepole

### Art. 1: **Name, Rechtsform, Sitz und Zugehörigkeit**

Unter dem Namen „humanitäre und kulturelle Vereinigung Dorf Nepole“ besteht ein Verein nach Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

### Art. 2: **Zweck und Aufgaben**

Der Verein bezweckt die Untersetzung des Dorfes Nepole im Kosovo.

Er dient dem Austausch und der Zusammenarbeit unter den aus dem Dorf Nepole stammenden und in Diaspora wohnenden Personen und soll helfen, den Kontakt zum Dorf Nepole zu verbessern.

Der Verein engagiert sich in der Planung, Ausführung und Finanzierung von diversen Projekten zum Wohle von Nepole

### Art. 3: **Aufgaben**

Die Vereinigung nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- Bedürfte Projekte für Dorf unterstützen
- Die Schaffung und Förderung der Projekte für das Dorf Nepole
- Die Schaffung eines Fonds um Unterstützung des Dorfbewohners
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Dorfbewohnern und Diaspora
- Organisieren von kulturellen Anlässen

## **MITGLIEDSCHAFT**

### Art. 4: **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, welche ursprünglich aus dem Dorf Nepole stammt und sich mit den gemäß diesen Statuten formulierten Zielen und Aufgaben identifiziert.

Mitglied der Verein wird, wer eine Beitrittserklärung unterzeichnet und vom Vorstand aufgenommen wird.

Der Vorstand kann eine Beitrittserklärung ablehnen. Die abgelehnte Person kann in-  
nert 30 Tagen Rekurs an den die Generalversammlung erheben, welcher endgültig  
entscheidet.

**Art. 5: Mitgliederbeitrag**

Die Mitglieder schulden einen Jahresbeitrag, der von der Generalversammlung festgelegt wird.

**Art. 6: Ende der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

Ein Austritt kann jederzeit erfolgen. Der Jahresbeitrag für das betreffende Jahr bleibt geschuldet.

Wer durch sein Verhalten die Interessen der Vereinigung in erheblicher Weise eintrübt, kann bei zwingenden Gründen vom Vorstand ausgeschlossen werden.

Die ausgeschlossene Person kann innert 30 Tagen Rekurs an den die Generalversammlung erheben, welcher endgültig entscheidet.

**ORGANISATION**

**Art. 7: Abstimmungen und Wahlen**

Beschlüsse der Vereinigung über Sachgeschäfte werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Personen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die bzw. der Versammlungsvorsitzende mit dem Stichentscheid.

Bei Wahlen ist im ersten und zweiten Wahlgang das absolute Mehr der Anwesenden und im dritten Wahlgang das relative Mehr der abgegebenen Stimmen massgebend. Auf Antrag des Vorstandes kann die Versammlung im Einzelfall einen anderen Wahlmodus beschließen.

Die Beschlussfassung erfolgt mit Handmehr.

Der Vorstand kann eine geheime Abstimmung oder Wahl anordnen sowie 1/5 der Anwesenden kann eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangen.

**Art. 8: Organe der Verein**

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

**Art. 9: Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.

Pro Jahr findet eine ordentliche Generalversammlung statt. Vorstand und Revisionsstelle legen Rechenschaft ab und die statutarischen Aufgaben werden behandelt.

Weitere Parteiversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches Verlangen von mindestens 20 Mitgliedern einberufen.

Einladung und Traktandenliste sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung den Mitgliedern schriftlich bekannt zu geben.

#### **Art. 10: Kompetenzen der Generalversammlung (GV)**

- a) Genehmigung der Jahresberichte;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Beschlussfassung über Budget;
- d) Wahlen der Präsidentin bzw. des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle der Partei;
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- f) Statutenänderungen;
- g) Auflösung der Vereinigung

#### **Art. 11: Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 9 – 11 Personen. Diese nehmen folgende Chargen wahr:

- Präsidium
- Sekretariat
- Medien
- Finanzen

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle zwei Jahre. Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der Präsidentin bzw. des Präsidenten, selbst. Eine Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.

#### **Art. 12: Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand leitet den Verein. Soweit Aufgaben nicht ausdrücklich anderen Organen zugeteilt sind, stehen sie in der grundsätzlichen Kompetenz des Vorstandes.

#### **Art. 13: Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Revisorinnen bzw. Revisoren.

Sie prüft die Rechnung, erstattet an der GV Bericht und stellt Antrag zuhanden der Versammlung.

Ihre Wahl erfolgt auf zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.

### **FINANZEN**

#### **Art. 14: Mittelbeschaffung**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Spenden
- b) Mitgliederbeiträge
- c) Vermögenserträge

### **Art. 15: Haftung**

Für die Verbindlichkeiten haftet ausschließlich das Vermögen der Vereinigung. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## **SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 16: Statutenänderungen**

Statuten können von der Verein Versammlung mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden abgeändert werden.

### **Art. 17: Auflösung des Vereines**

Die Auflösung oder die Fusion der Vereinigung ist an zwei verschiedenen Versammlungen zu traktandieren.

Sie gilt als aufgelöst oder fusioniert, wenn an beiden Versammlungen eine Zweidrittelmehrheit der Anwesenden für die Auflösung oder die Fusion stimmt.

Im Auflösungsbeschluss ist die Verwendung des Vermögens der Vereinigung festzulegen.

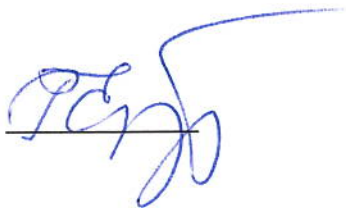
### **Art. 18: Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten treten mit Beschluss der Versammlung ab sofort in Kraft.

Luzern, 19.02.2022

Präsident

Pal Krasniqi



Protokollführer/Stv. Präsident

Mark Krasniqi

